Secretair die Wahl an, so ist zugleich wegen der für die Secrestariatsgeschäfte, namentlich in der Protocollführung, ihm zu geswährenden Unterstützung Einleitung zu treffen.

Andere Mitglieder der Kammer konnen die Bahl zu einer Deputation nur wegen solcher Hindernisse ablehnen, welche die

Rammer als zureichend anerkennt.

Referent Prafident v. Carlowit: Die Motive zu g. 77. lauten:

a.) "Ist dessen Stellvertreter ic." Der Substitution für den in eine Deputation gewählten Stellvertreter des Präsidenten wird es nur in dem seltenen Falle bedürfen, daß derselbe die Function des Präsidenten auf längere Zeit zu versehen hätte; daher die Wahl dem Eintritte dieses Falles vorbehalten bleiben kann.

b.) "Die Secretaire ic." Die Verbindung von Deputastionsarbeiten mit der Besorgung der vollen Secretariatsgeschäfte möchte die Kräfte eines Kammermitgliedes über das Maaß der Billigkeit in Unspruch nehmen; gleichwohl sindet es auch Bedensten, die Secretaire von der Wahl in die Deputationen völlig auszuschließen; es scheint daher angemessen, im Fall einer solchen Wahl, die der Secretair nicht ablehnen will, für dessen Untersstützung in den Secretariatsgeschäften Sorge zu tragen und zwar sogleich bei der Ernennung in die Deputation und ohne erst einen Untrag des Secretairs abzuwarten, zu welchem sich dieser vielsleicht ungern entschließen dürfte.

Referent Prafibent v. Carlowit: Das Deputa: tionsgutachten zu g. 77. fagt:

Einverstanden mit den Modificationen, welche dieser & als Abweichung von dem früheren & 105., der ihm entsprach, entshält, stimmt die Deputation nur noch dafür, daß aus nahe lies genden, auch in Württemberg und Hessen-Darmstadt gewürderten Billigkeitsgründen die Wahl in mehr als eine ordentliche Deputation für den Gewählten ein von der Kammer anzuerkennender Ablehnungsgrund sein musse. Es dürfte daher nach dem zweiten Abschnitte noch hinzuzusügen sein:

"die Wahl in mehr als eine ordentliche Deputation berechtigt bas gewählte Mitglied, dieselbe abzulehnen."

worauf fortzufahren mare:

"Auch die Secretaire — treffen. Außer diesen beis den Ausnahmen konnen Mitglieder der Kammer die Wahl zu einer Deputation — anerkennt."

(Staatsminifter v. Noftig=Ballwig tritt in ben Saal.)

D. Großmann: Zu einer Bemerkung veranlaßt mich die Bezeichnung der Deputation, deren Vorstand gewöhnlich der Prassdent ist. Es ist hier die vierte genannt, in Bezug auf §. 75. der Regierungsvorlage. Nach Annahme von §. 75. aber mußte es wohl "ber dritten" heißen, da der Prassdent stets Prassdent der dritten Deputation ist.

Referent Prasident v. Carlowit: Es ist dies sehr rich: tig, und sollte so eben von mir bemerkt werden.

Bicepräsident v. Friesen: Herr Burgermeister Hubler hatte sich erhoben, um zu sprechen.

Burgermeister Subler: Ich wollte dieselbe Bemerkung machen, nun verzichte ich auf bas Wort.

Biceprasident v. Friesen: Es liegen drei Erinnerungen der Deputation und eine Abanderung vor, auf welche der Herr Superintendent D. Größmann aufmerksam gemacht, und womit sich die Deputation einverstanden erklart hat. Buvorderst has

ben wir, wenn Niemand etwas über den g. zu erinnern hat, über das Deputationsgutachten abzustimmen. Es geht das hin, zum zweiten Satz die Worte hinzuzusügen: "Die Wahl in mehr als eine ordentliche Deputation berechtigt das gewählte Mitglied dieselbe abzulehnen." Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie diese Worte annimmt? — Einstimmig Ja.

Viceprasident v. Friesen: Ferner soll im britten Sate bas Wort "Auch" hinzugefügt werden, und ich frage: ob die Kammer ben Zusatz bes Wortes "Auch" genehmigt? — Einstimmig Ja.

Vicepräsident v. Friesen: Sodann wurde der lette Satz des S. eine Abanderung erfahren und so lauten: "Außer diesen beiden Ausnahmen können Mitglieder der Kammer die Wahl zu einer Deputation — anerkennt," und ich frage die Kammer: ob sie den letten Satz so annimmt? — Einstimsmig Ja.

Biceprasibent v. Friesen: Endlich frage ich: ob die Kammer damit einverstanden ist, daß statt "vierten Deputation" gesetzt werde "dritten Deputation"? — Ein stims mig Ja.

Biceprafibent v. Friesen: Wird mit diesen Abanderuns gen §. 77. angenommen? — Einstimmig Ja.

§. 78.

Bahl ber Mitglieber einer Deputation.

Jede der ersten drei g. 75. gedachten Deputationen besteht bei der ersten Kammer aus fünf, und bei der zweiten aus sieben Mitgliedern; dagegen die vierte dieser Deputationen bei der ersten Kammer aus sieben, bei der zweiten aus neun Mitgliedern, mit Einschluß des Prasidenten der Kammer.

Es steht jedoch der Kammer frei, diese Deputationen für

einzelne Gegenstande um zwei Mitglieder zu verftarten.

Bei außerorbentlichen Deputationen wird die Zahl der Mitglieder nach dem Erfordernisse des Geschäfts von der Kam= mer bestimmt.

Auf die Zeit, wo ein Mitglied einer Deputation wegen Urlaub oder anderer Hindernisse an den Berathungen derselben nicht Theil nehmen kann, wird folche auf ihren desfallsigen Ans

trag durch anderweite Bahl ergangt.

Bur Berathung und Beschlußfassung wird bei den aus fünf Mitgliedern bestehenden Deputationen mindestens die Anwessenheit von drei, bei den aus sieden oder neun Mitgliedern bestehenden die Anwesenheit von wenigstens fünf, bei einer außersordentlichen Deputation aber, die Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder erfordert.

Referent Prafibent v. Carlowig: Die Motive gu g. 78. lauten:

"Es steht jedoch ic." Es kann mitunter für einzelne Vorlasgen specielle Fachkenntniß erforderlich und deshalb die Verstärskung der betreffenden Deputation durch ein oder das andere in dieser Hinsicht besonders geeignete Mitglied von Nuten sein.

Referent Prafibent v. Carlowit: Das Deputations= gutachten zu §. 78. fagt:

Pflichtet die Rammer dem Gutachten der Deputation zu §. 75. bei und bewendet es sonach bei der bisherigen Einrichtung,